

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In Versehen durch alle Verhältnisse am Buchhandlungen von Berlin von 2 Reichardt 10 Pfenn. (1871) 12 Pfenn. (1872) vierteljährlich. Preis halbes Rummern, Viertel vierteljährlich, 10 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Peripherie.

Erscheint jeden Donnerstag
Anfangs der gesetzlichen Festtage
ober deren Raum 10 Pfenn.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wilschstrasse 6.)

Beilagegehalt 12 Reichardt

VI. Jahrgang.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Nr. 21.

Inhalt: Großherzogthum Baden: Verfügung des Großherzoglichen Oberlehrerathes, die Lehransätze an Volksschulen betreffend. Vom 31. März 1877. — Königreich Preußen: Erkenntniß des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, die Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten betreffend. Vom 13. Januar 1877. — Ministerial-Erlass, die Aemendierung eines einseitlichen Protokollvertrages bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten betreffend. Vom 15. März 1877. — Ministerial-Erlass, die Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden gewählten Schulaufsichtsbekanntem und Lehrer in Preußen betreffend. Vom 31. Januar 1877. — Verfügung der Königl. Regierung zu Kassel, die Teilnahme der Witzgenossen in den Schulrevisionen betreffend. Vom 26. Januar 1871. — Ministerial-Erlass, die Verfügung über exipierte Gehälter vollst. Seminarstellen betreffend. Vom 26. März 1877. — Ministerial-Erlass, die Beilegung oder Verlegung des philosphischen Doktor-Titels im amtlichen Verleiche betreffend. Vom 7. März 1877. — Königreich Sachsen: Seminarordnung für die Lehrercen-Seminare. Vom 29. Januar 1877. (Schluß). — Anzeigen. —

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Großherzoglichen Oberlehrerathes, die Lehransätze an Volksschulen betreffend. Vom 31. März 1877.

Die gemäß §. 8 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1874 — Deutsche Schulges.-Samml. 1874 Nr. 36 — von den Volksschullehrern für die Ertheilung von Aushilfsunterricht anzustellenden Berechnungen über die ihnen nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung hierfür zuzustehende Vergütung kommen vielfach so unvollständig zur Vorlage, daß eine Festsetzung der letzteren in vielen Fällen nur nach Veranstaltung weiterer Erhebungen möglich ist.

Zur Abwendung zahlreicher Schreibereien sieht man sich veranlaßt, die bei Ausstellung der fraglichen Berechnungen maßgebenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1874, die Lehransätze an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, in Nachstehendem zusammenzufassen.

Die von den aussehenden Lehrern einzureichenden Kostenberechnungen müssen enthalten:

Die Angabe der die Mitverfegung anordnenden Verfügung der vorgesetzten Behörde; die Zeitdauer der Mitverfegung unter genauer Bezeichnung des Tages, mit welchem dieselbe begonnen und mit welchem sie aufgehört hat; die Zahl der von dem betreffenden Lehrer wöchentlich ertheilten Unterrichtsstunden und zwar sowohl derjenigen, welche er an seiner eigenen Schule als jener, welche er an der Schule erteilt hat, mit deren Mitverfegung er beauftragt war.

Ferner ist bei Mitverfegungen, welche weniger als ein halbes Jahr dauerten, anzugeben, ob in die Mitverfegungszeit Ferien gefallen sind und bejahendenfalls, wie viele Tage dieselben umfaßten und auf welchen Zeitabschnitt der Mitverfegung sich dieselben erstreckten.

Endlich ist, sofern es sich um Mitverfegung einer Lehrstelle in einem benachbarten Orte handelt, die Zahl der Gänge zu verzeichnen, welche der aussehende Lehrer bejens der Unterrichtsvertheilung in den Nachbarort zu machen hatte. Dabei sind die einzelnen Tage, an welchen die Gänge stattfanden, namhaft zu machen und ist zugleich die Entfernung der betreffenden Schulorte von einander anzugeben. Die Gemeinderäte beziehungsweise die Schulkommissionen haben die angestellten Berechnungen und die darin enthaltenen Angaben zu bestätigen oder zu berichtigen und dieselben dem Großh. Kreis-Schulvisitator zur Vorlage an die diesseitige Behörde zu übergeben.

Die Kreis-Schulvisitaturen haben die ihnen zutommenden Kostenberechnungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und unvollständige sowie sonst mangelhaft befundene Aufstellungen vor der Vorlage anher zur Berichtigung beziehungsweise Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 31. März 1877.

Großherzoglicher Oberlehrerath.

An Hoff. Krayf.

die Großh. Kreis-Schulvisitaturen, die Gemeinderäte (Schulkommissionen) sowie an die Lehrer der Volksschulen.
Nr. 4734.

Königreich Preußen.

Erkenntniß des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, die Zuständigkeit der Amtsvorsteher in Betreff der Schulunterhaltungskosten betreffend. Vom 13. Januar 1877.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitfache

des Rätiners und Zimmermanns G. zu A., Klägers
und Revisionklägers,

wider
den Amtsvorsteher Freiherrn v. H. auf Schloß G., Beklagten und Revisionsbeklagten,
und die Gemeinde A., Beigeladene,
hat das Königl. Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 13. Januar 1877,

an welcher u. v. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts zu Königsberg vom 23. September 1876 anzusehen und in der Sache selbst unter Abänderung der Entscheidung des Kreis-Ausschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 die Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 außer Kraft zu setzen und der Kläger mit dem Antrusche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $\frac{1}{2}$, Nummometer anzufahren, abzuweisen, dem Kläger auch die Kosten sämtlicher Instanzen, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 10 Mark, zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 10. November 1875 erließ der Amtsvorsteher Freyberg v. A. auf Schloß G. an den Zimmermann und Grundstücksbesitzer G. in A. folgende Verfügung:

Sie werden hierdurch angewiesen, der auf Ihrem Grundstück ruhenden Verpflichtung, resp. als Spannhalter der Grundbesitzer, jährlich $\frac{1}{4}$ Raummeter Brennholz für die Schule in A. anzufahren, ungefasst nachkommen und innerhalb acht Tagen nachzuweisen, daß das Schuldeputatholz pro Michaeli 1874/75 von Ihnen angefahren und dem Lehrer L. übergeben ist. Im Beigerungsfalle wird die Lieferung und Anfuhr des Holzes bewirkt, und die Kosten dafür im Exekutionswege von Ihnen bestritten werden.

In gleicher Weise wird, da Sie bereits seit mehreren Jahren das Schuldeputatholz anzufahren unterlassen haben, verfahren werden, sobald festgestellt ist, mit wieviel Viertel Raummeter Sie im Rückstande geblieben sind. Dieser Aufforderung folgte unterm 29. November 1875 die nachstehende Verfügung des Amtsvorstehers zu Schloß G.:

Auf Ihre Eingabe vom 15. d. M. erhalten Sie zum Bescheide, daß die darin aufgestellten Behauptungen keine Beweise sind u. Demnach ist der Gemeindevorstand zu A. angewiesen, das in Rede stehende Schuldeputatholz pro 1875/76, $\frac{1}{4}$ Raummeter, für Ihre Rechnung und zu jedem Preise sofort anzufahren zu lassen, worauf die Bezahlung der Kosten im Exekutionswege erfolgen wird u.

In der Verfügung vom 10. d. M. soll es nicht heißen: Schuldeputatholz pro 1874/75, sondern pro 1875/76. Gegen beide Verfügungen hat der u. G. bei dem Kreis-ausschuß des Kreises G. Klage erhoben und ihre Aufhebung beantragt, weil einmal der Amtsvorsteher, als Polizeibehörde, zu einer Einmischung in diese Angelegenheit nicht befugt gewesen, er selbst aber zur Anfuhr von Brennholz für die Schule nicht verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr ausschließlich den Wirthen von A. obliege, während das ihm gehörige, von dem Wirth L. erkaufte Grundstück von dem Gemeindevorstande stets nur als Eigenfächner-Grundstück behandelt worden sei.

Der Kreis-ausschuß hat indeß nach Einholung der Gegenerklärung des Amtsvorstehers v. A., aus welcher hervorgeht, daß der Antrag, den u. G. zur Anfuhr des Schuldeputatholzes anzubalten, von dem Lehrer L. in A. ausgegangen ist und daß sich der Amtsvorsteher auf Grund der Angaben des Wirthes L. für befugt erachtet hat, diesem Antrage zu entsprechen, den Kläger durch Vorbescheid vom 24. Januar 1876 zur Anfuhr des Schulholzes nach Verhältnis seines Besitzhandes für verpflichtet erklärt und demnach auf Grund mündlicher Verhandlung, bei welcher auf den Antrag des Klägers der Wirth L. und der Gemeindevorsteher von A. zur Sache gehört sind, am 7. März 1876 dahin entschieden:

daß Kläger abzuweisen und zur Leistung der Spandienste nach Verhältnis seines Besitzhandes und demnach auch für verpflichtet zu erachten, das auf ihn repartirte Brennholz für die Schule pro Michaeli 1875/76 mit $\frac{1}{4}$ Raummeter anzufahren, event. die für die im Wege der Exekution bereits bewirkte Anfuhr dieses Holzquantums entstandenen Kosten zu erstatten, ihm auch — unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 20 Mark — die Kosten zur Last zu legen. Zur Begründung dieser Entscheidung ist angeführt:

Nach dem von der königlichen Regierung unterm 2. Juli 1863 befähigten, von G. unterm 8. August ej. a.

als richtig anerkannten, Abgaben-Regulierungsplan habe Kläger die Verpflichtung übernommen, nach seinem Besitzstande die Spandienste zu leisten. Dazu gehöre auch die Anfuhr von Schulholz.

Abgesehen davon, daß es darauf, ob G. bis jetzt zu den Spandiensten nicht aufgefordert sei oder dieselben nicht geleistet habe, nicht weiter ankomme, so werde auch die desfallige Behauptung durch das Zeugniß des Wirthes L. und des Gemeindevorstehers A., sowie dadurch widerlegt, daß G. in Folge einer Beschwerde des u. L. unterm 24. März 1870 auf die Verpflichtung zur Leistung der Dienste ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sei. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger die Berufung an das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Königsberg eingelegt und zur Rechtfertigung derselben angeführt:

- 1) der Abgaben-Regulierungs-Plan sei ihm seiner Zeit nur in demjenigen Theile vorgelesen worden, welcher sich auf die Kirchen- und Schul-Abgaben beziehe,
- 2) sein Besitzhand — ein Eigentümner-Etablissement — sei nicht gespandienfähig;
- 3) er habe sich, worüber eine Bescheinigung des Gustav A. und des Gottfried N. beigebracht und event. auf deren Zeugniß provozirt wird, zur Befreiung seines Aders immer fremden Spannbespannen bedienen müssen und sei deshalb zu den Kommunal-Leistungen immer nur so herangezogen worden, wie die anderen Eigenfächner des Dorfes, also ohne Spandienste;
- 4) seine, von dem Kreis-ausschuß unrichtig aufgefaßte Angabe in der mündlichen Verhandlung sei dahin zu berichtigen, daß er zwar einmal Schulholz, aber nicht für den Lehrer, sondern für sich selbst angefahren habe, nachdem ihm solches von dem Lehrer für eine demselben erwiesene Gefälligkeit abgetreten worden;
- 5) das Holzquantum, zu dessen Anfuhr er event. verpflichtet sein würde, betrage bei richtiger Berechnung nicht $\frac{1}{4}$, sondern höchstens $\frac{1}{8}$ Raummeter, denn das ganze Besitzhand des u. L. habe 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und seien davon $\frac{1}{4}$ Klafter Schulholz anzufahren gewesen.

Die Berufungsschrift ist von dem Kreis-ausschuß dem Beklagten zur Gegenerklärung „in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande A.“ zugefertigt und von diesen gemeinschaftlich dahin beantwortet worden:

Das Bauergrundstück A. Nr. 11 sei regelmäßig und nach dem Schuldationsplan von jeher zu gewissen Hand- und Spandiensten, resp. Gemeindefällen verpflichtet gewesen. Der Besitzer, Wirth L., habe den sechsten Theil von A. Nr. 11 an einen gewissen Gr. und damit den sechsten Theil aller darauf ruhenden Lasten verkauft, der Kläger aber sei wiederum durch Kauf in alle Rechte und Pflichten des Gr. eingetreten.

Der u. G. halte in den Wintermonaten oft nur ein Pferd, besinde sich aber gegenwärtig im Besitze von zwei Pferden und zwei Kühen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, wozu die Gemeinde A. als Mitbeklagte zugezogen ist, wurde noch hervorgehoben:

- a) von dem Kläger, daß er von dem in Rede stehenden Grundstücke nur den sechsten Theil mit 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen besitze, Zimmermann sei und zum Behalten seines Grundstückes kein Vieh halte und daß er das einzige Pferd, welches er besitze, zur Ausübung seines Gewerbes als Zimmermann gebrauche;

b. Seitens des Beklagten, daß Kläger zu den Viertelhäusern gehöre, welche bestimmungsmäßig Spanndienste leisten müßten.

Das Bezirksverwaltungsgericht hat nach Einforderung des Akten, betreffend die Dismembration des Grundstückes A. Nr. 11 und des Parzellierungsvertrages über die von dem Kläger erlangenden 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen Landes am 23. September 1876 dahin entschieden:

daß die Entscheidung des Kreisaußschusses des Kreises G. vom 7. März 1876 dahin zu befähigen, daß der Zimmermann und Grundbesitzer G. unter Verwerfung seiner Beschwerde gegen die Verfügungen des Amtsvorsteher's vom 10. und 29. November 1875 für verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $\frac{1}{4}$ Klaumeter anzufahren oder die für die im Wege der Expropriation etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entfallenden Kosten zu erstatten und die Kosten beider Instanzen unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 10 Mark und des Bauquantums zweiter Instanz auf 1,50 Mark, dem Berufenden anzuliegen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Die Entscheidung des Kreisaußschusses erscheine im Wesentlichen gerechtfertigt. Daß die streitige Leistung ihrer Natur nach der Zerteilung im Verwaltungsverwege unterliege, sei nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 nicht zweifelhaft. Der Beschwerdeführer besitze eine von dem Grundstück A. Nr. 11 abgezweigte Parzelle von 15 Morgen 102 Qu.-Ruthen. Er halte auf derselben ein Pferd, angeblich wegen seines Generbes als Zimmermann, nach der Erklärung des Amts- und des Gemeindevorsteher's zeitweise auch zwei Pferde. Möge aber hiernach seine Besingung als gepansfähig angesehen werden, oder nicht, entscheidend sei für die Verwaltungsbefehre der bei der Zerteilung des Grundstückes A. Nr. 11 errichtete, von dem Vorbesitzer des z. G. anerkannte und von der königlichen Regierung bestätigte Regulierungsplan vom 6. Oktober 1862. Derselbe enthalte in Betreff der Prästationen an die Schule die Bestimmung, daß dieselben der Regulierung nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben, wozogen in dem Abschnitt wegen der Gemeindefakten bestimmt sei, daß die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerfuhren und andere Fuhren von dem Haupt- und dem Parzellenbesitzer „nach dem gegenwärtigen Besitzstande“ zu leisten seien. Diese Festsetzung gelte (nach §. 39 der erwähnten Schulordnung) auch für die Anfuhr des Schulholzes. Der Beschwerdeführer müsse daher zu der ihm angekommenen Leistung für verpflichtet erachtet werden.

Die Beschwerde in Betreff des Maßes sei grundlos. Nach der eigenen Angabe des Klägers habe das Grundstück A. Nr. 11 vor der Theilung 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen enthalten und $\frac{1}{2}$ Klafter Holz anzufahren gehabt. Vom Theilbesitzer würden hiernach ca. $\frac{1}{2}$ Klafter anzufahren sein, welches Quantum dem von $\frac{1}{4}$ Klaumeter bis auf einen verschwindend kleinen Unterschied gleichkomme.

Die Entscheidung des Kreisaußschusses gehe insofern zu weit, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr bzw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke und sei daher in dieser Fassung zu berücksichtigen gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristseitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und zur Rechtfertigung Folgendes angeführt:

Die Forderung des Verwaltungsrichters, daß die Bestimmung des Regulierungsplanes vom 6. Oktober 1862, wonach bei Gemeindefakten die Spanndienste nach dem gegenwärtigen Besitzstande zu leisten seien — nach §. 39 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — auch auf die Anfuhr des Schulholzes Anwendung finden müßten, sei nicht richtig, da es sich hier um zwei ganz verschiedene Prästationen handle. Abgebend sei hier überhaupt nur der Schuldotationsplan für die Schule zu A., dessen Vorlegung er beantrage, und dieser besage, daß zur Anfuhr des Schulholzes die bäuerlichen Besizer (Wirth) des Dorfes verpflichtet seien. Daß aber eine kleine Besingung nur in die Kategorie der Eigenthümer handle, in die der bäuerlichen Besizer gehöre, gehe aus der Bestimmung unter G. III. des erwähnten Regulierungsplanes hervor, auf dessen Inhalt er sich gleichfalls berufe. Er werde auch in allen Gemeindeangelegenheiten in den Dorfslisten z. als Eigenthümer bezeichnet und sei auch in der vorliegenden Streitfache von den Behörden so benannt.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte lagen die Akten des königlichen Landrathsamtes zu G., betreffend die Dismembration des Friedrich L.'schen Bauergrundstückes A. Nr. 11 vor. Aus denselben ergibt sich Folgendes:

Am 11. Juni 1862 haben die Wirth Friedrich L.'schen Eheleute von ihrem 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfassenden Grundstück A. Nr. 11 die im Dorfe belegene Hofstelle mit den darauf befindlichen Gebäuden und Hänen in einem Areal von $\frac{3}{4}$ Morgen ferner Dorfsanger-Abfindung $\frac{1}{4}$ = 12 Qu.-Ruthen, und im Felde separat belegenes Ackerland 12 = 12 Qu.-Ruthen, zusammen 15 Morg. 102 Qu.-Ruthen Preussischen Maßes an den Wilhelm Er. für 1200 Thaler verkauft und es enthält der §. 3 des gerichtlichen Kaufkontrates die Bestimmung:

Von Michaeli o. übernimmt der Käufer mit den Nahrungen auch sämtliche Lasten und Abgaben.

Die Regulierung der auf dem dismembrirten Grundstücke bestehenden öffentlichen Abgaben und Leistungen ist in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erfolgt und es hat der am 6. Oktober 1862 aufgestellte Regulierungsplan unter dem 2. Juli 1863 die Genehmigung der königlichen Regierung zu Königsberg erhalten.

Dieser Regulierungsplan enthält unter „F. An die Schule in A., wozu das Dorf A. gehört,“ die Bestimmung:

„I. Die baaren, sowie die Naturalleistungen bleiben der Regulierung der Schulprästationen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen.“

Unter

„G. Gemeindefakten“

sind aufgeführt:

„II. Die Spanndienste zu Bauten, Wegebesserungen, Feuerfuhren und andere Fuhren nach Verhältnis des Hausstandes ausgebracht.“

und es ist in den beiden Rubriken:

a) davon behält das Hauptgut des Friedrich L.,
b) davon übernimmt das Trennstück des Wilhelm Er. vermerkt: „nach dem gegenwärtigen Besitzstande“,

während unter

„III. die Handdienste werden nach der Zahl der Haushaltungen geleistet“
unter den vorerwähnten Rubriken bestimmt ist, daß die Handdienste den Besitzer des Hauptgutes als Wirth, den Besitzer des Treuhandes als Eigentümer treffen.

Dieser Regulirungsplan ist unterm 11. Oktober 1862 von dem Trennsüdsbesitzer Gr. unterschrieben als richtig anerkannt und am 8. August 1863 hat Gottlieb G. als „Nachfolger des Wilhelm Gr.“ beiseineigt, daß ihm der Regulirungsplan mit der nöthigen Belehrung bekannt gemacht worden sei.

Der Dotationsplan für die evangelische Schule in A. vom 7. September 1866, 12. März 1867, welcher die der mündlichen Verhandlung gleichfalls vorlag, enthält unter

„V. Festsetzungen“

die Bestimmung:

Die Lieferung des Brennmaterials liegt allein dem Patron Gutsheern von Schloß B. ob. Die Anfuhr erfolgt zum 1. October jedes Jahres praesumerando und zwar werden 10 Klafter von der Dorfschaft A. und 3 Klafter von der ganzen Schulgemeinde nach Verhältniß der Haushaltungszahl angefahren.

Die Revision hat für begründet erachtet werden müssen.

Der Verfassungsrichter nimmt ohne Weiteres an, daß die streitige Leistung zu der Kategorie der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) unter 1. aufgeführten Abgaben und Leistungen gehöre. Er folgert ferner aus dem Abgaben-Regulirungs-Plan vom 6. Oktober 1862 in Verbindung mit der Schulordnung vom 11. Dezember 1846 die Verpflichtung des Klägers zu der ihm angeordneten Leistung und findet gegen die Entscheidung des ersten Richters nur zu erinnern, daß sie insofern zu weit gehe, als sie sich in ihrer Form nicht auf den vorliegenden Streit über die Anfuhr des Schulholzes für ein Jahr, bezw. die dafür zu zahlende Vergütung beschränke. Er überliest aber, daß der Kreisaußschuß aus der der Klage zu Grunde gelegten Behauptung, daß der Amtsvorsteher als Polizeibehörde zu einem Einsdreiten in der vorliegenden Angelegenheit überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, hätte Veranlassung nehmen müssen, vor Allem zu prüfen, ob sich der Beklagte bei dem Erlasse der angeforderten Verfügungen in den Grenzen seiner gesetzlichen Befugnisse bewegt habe, und er vertritt gegen das bestehende Recht, indem er diese Befugniß — stillschweigend — als begründet voraussetzt.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 überträgt dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift des Gesetzes (§. 59), ermächtigt ihn, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einsdreiten nöthig macht, das Erforderliche anzuordnen (§. 60) und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen (§. 79), faltet ihn mit gewissen Befugnissen in Wegeangelegenheiten aus (§. 61), überträgt ihm im §. 62 das Recht zum Erlasse von Polizeitraffverordnungen, im §. 63 das Recht der vorläufigen Straffsetzung, verpflichtet im §. 65 die Gemeinde- und Gutsvorstände seinen in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienangelegenheiten an sie erlassenen Anweisungen und Aufträgen nachzukommen und bestimmt endlich im §. 66, daß der Landrath und der Kreisaußschuß beauftragt sein sollen, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung sowie bei Beaufsichtigung der Kommunal-Angelegenheiten der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und

begutachtende Thätigkeit des Amtsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

Dagegen enthält die Kreisordnung keine Bestimmung, wodurch dem Amtsvorsteher das Recht zur selbständigen exekutiven Beitreibung öffentlicher — oder den öffentlichen gleich zu achtenden — Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Kommune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird.

Im vorliegenden Falle würde daher der beklagte Amtsvorsteher zu einem amtlichen Einsdreiten gegen den Kläger wegen der rückständigen Anfuhr von einem viertel Raummeter Schuldepulholz nur berechtigt gewesen sein, wenn er dazu von dem Landrathe (etwa auf Ansehen der Schulaufsichtsbehörde) ausdrücklich beauftragt gewesen wäre.

Er ist aber nicht beauftragt gewesen, auf den bei ihm angebrachten Antrag des Lehrers T. in A. von dem angeblich Verpflichteten die Ausführung der hier fraglichen Leistung unter Exekutionsandrohung zu fordern und den Gemeindevorstand zu A. demnächst mit der Ausführung auf Kosten des angeblich Verpflichteten zu beauftragen.

Der Vorberichter vertritt aber auch gegen eine wesentliche, das Verfahren betreffende Vorschrift, indem er zwar die Entscheidung der Vorinstanz als zu weit gehend berichtigt, dieselbe aber immer noch soweit bestätigt, daß dadurch Kläger positiv für verpflichtet erklärt wird, vom Brennholzdeputat der Schule A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $\frac{1}{4}$ Raummeter auszufahren, oder die für die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Klage ist nach dem Wortlaute des Antrages zunächst nur auf Aufhebung der Verfügungen des Beklagten vom 10. und 29. November 1875 gerichtet und zunächst auch nur darauf gerichtet, daß der Beklagte zum Erlasse dieser Verfügungen nicht beauftragt gewesen sei.

Nun lag zwar in der weiteren Art ihrer Begründung aller Anlaß, hierüber hinausgehend zugleich einen Anspruch über die Verpflichtung des Klägers an sich als Ziel der Klage anzusehen. Da indeß eine hierauf gerichtete Widerklage nicht vorlag — wobei deren Zulässigkeit dahingestellt bleiben mag — durfte für diesen Theil der Entscheidung in dem für den Kläger ungünstigsten Falle nur die Form der Abweisung, nicht aber die der positiven Verurtheilung zu der befristeten Leistung gewählt werden (§. 49 i. f. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

Abgesehen hiervon, durfte ferner Kläger zur Erhaltung der durch die im Wege der Exekution etwa bereits anderweit bewirkte Anfuhr entstandenen Kosten nicht für schuldig erklärt werden, weil die von dem Beklagten verfügte Exekution gesetzlich unzulässig erweist.

Wenn hiernach die Vorentscheidung in Gemäßheit des §. 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) aufzuheben gewesen ist, so konnte in der Sache selbst doch nur, wie gesehen, erkannt werden.

Der Kläger hat nicht bestritten, daß auf ihn, als Rechtsnachfolger des Wilhelm Gr., die Bestimmungen des Abgaben-Regulirungsplanes vom 6. Oktober 1862, 3. Juli 1863 Anwendung finden, sich vielmehr ausdrücklich auf den Inhalt derselben berufen und überdies eingeräumt, daß auf dem Grundstücke A. Nr. 11 — ursprünglich 89 Morgen 47 Qu.-Ruthen umfassend — die Verpflichtung zur Anfuhr von $\frac{1}{2}$ Klafter Schulholz gerath habe, bezw. tuße.

Der Abgaben-Regulierungsplan enthält nun aber die Bemerkung:

- 1) daß die Abgaben und Leistungen an die Schule der Regulierung der Schulprüfungen nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unterworfen bleiben;
- 2) daß — die Gemeindefausten anlangend — die Spandienste für Bauten, Wegebefestigungen, Feuerlöcher und andere Führen auf den Besitz der Vermögensstände nach dem gegenwärtigen Besitzstande übergeben.

Hält man damit den §. 39 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) zusammen, welcher bestimmt, daß, wenn nicht besondere Stiftungen oder durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen haben, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Kläger zu der ihm angesprochenen Leistung verpflichtet ist. Seine Einwendung in der Revisionschrift beruht anscheinend auf einer Verwechslung der Bestimmung unter G. III. mit der unter G. II. des Regulierungsplanes, ist aber auch sonst unerblicklich und wird durch den Inhalt des Schuldotationsplanes vom 7. September 1866, 12. März 1867 keineswegs unterlegt.

Eben so wenig erscheint es zweifelhaft, daß die hier fragliche Leistung ihrer Natur nach der gesetzlich festgesetzten Verwaltungsweg in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 198) unterliegt.

Wenn hiernach der Kläger das gegenwärtige Streitverfahren durch die Nichterfüllung einer sachlich begründeten Verpflichtung veranlaßt hat und mit dem — in der Revisions-Instanz durch den Antrag auf Beweisaufnahme noch bestimmter ausgedrückt — Ansprüche, ihn für nicht verpflichtet zu erachten, von dem Brennholzdeputate der Schule zu A. für die Zeit von Michaelis 1875 bis dahin 1876 $\frac{1}{4}$ Nummertreue anzufahren, abzumessen gewesen, während die Außerachtlassung der Verfügungen des Beklagten aus überwiegend formellen Gründen erfolgt ist, so fallen dem Kläger, als dem in der Hauptsache unterliegenden Theile nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auch die Kosten zur Last.

Der Werth des Streitgegenstandes ist in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter auf 10 Mark festzusetzen gewesen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlich Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Versius.

D. S. G. Nr. 251.

Ministerial-Erlaß, die Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reichs und der Bundesstaaten betreffend. Vom 15. März 1877.

Berlin, den 15. März 1877.

Zufolge Vereinbarung der sämtlichen hohen Bundes-Regierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Zentimeter Höhe und 21 Zentimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

D. . (Titel) setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

In die Königlich Provinzial-Schulcollegien, Konfirmerien, Universitäts-Surcutorien u. s. w.
G. III. 689 U.

Ministerial-Erlaß, die Anstellung der von außerpreussischen Prüfungsbehörden gekräftigten Schulamtskandidaten und Lehrer in Preußen betreffend. Vom 31. Januar 1877.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 2. d. M. will ich genehmigen, daß Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche ihre Befähigung nur durch Prüfungsergebnisse außerpreussischer Prüfungsbehörden des Deutschen Reichs dorthin, im diesseitigen Schuldienst unter Erlaß der 1. Prüfung provisorisch aber unter der Bedingung angestellt werden können, daß Seitens derselben die in Preußen vorgeschriebene 2. Prüfung nach Maßgabe der für dieselbe geltenden Bestimmungen vor einer Preussischen Prüfungsbehörde abgelegt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In die Königl. Regierung zu R.
U. III. 5889.

Verfügung der Königl. Regierung zu Kassel, die Theilnahme der Bürgermeister an den Schulrevisionen betreffend.

Vom 26. Januar 1871.

Kassel, den 26. Januar 1871.

In dem größeren Theile unseres Verwaltungsbezirktes besteht die Anordnung, daß die Bürgermeister, resp. deren Stellvertreter, den durch die Ober-Schulinspektoren abzuhaltenden Schulrevisionen beizuwohnen haben.

Diese Anordnung ist für die Belegung der Theilnahme am Schulwesen in den Gemeinden nicht ohne wesentliche Bedeutung und bietet namentlich auch den Herren Revisoren die Gelegenheit, durch mündliche Rücksprache mit den Ortsvorsetzenden, auf die Beseitigung von Mängeln und die Herstellung wünschenswerther Verbesserungen in den örtlichen Schuleinrichtungen hinzuwirken. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe auch auf diejenigen Kreise auszudehnen, in welchen sie bisher nicht bestanden hat, und weisen Ew. Hochwohlgebornen an, dieserhalb das Erforderliche zu verfügen.

Dabei wollen Sie den Bürgermeistern, von denen nach den Berichten der Ober-Schulinspektoren Einzelne ohne Angabe eines Grundes von den Schulrevisionen wegbleiben, die päfentliche Beachtung dieser Bestimmung dringend zur Pflicht machen.

In
sämmliche Herren Landräthe des
Regierungsbezirktes Kassel.

Abchrift zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung hinsichtlich der rechtzeitigen Benachrichtigung von den Visitationsterminen.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
ges. Meitler.

In
sämmliche Herren Ober-Schulinspektoren
des Regierungsbezirktes Kassel.
B. 676.

Ministerial-Erlaß, die Verfügung über ersparte Gehälter vakanter Seminarlehrerstellen betreffend. Vom 26. März 1877.

Berlin, den 26. März 1877.

Die Königl. Provinzial-Schulkollegien sehe ich anläßlich eines Spezialfalles davon in Kenntniß, daß Dieselben, nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Seminare auf den Staatshaushalts-Etat übernommen sind, nicht mehr von der Ihnen in dem diesseitigen Fiktular-Erlasse vom 9. April 1843 sub Nr. 3 erteilten Verfügung Gebrauch machen dürfen, vielmehr für die Zukunft meine Genehmigung zur Verwendung der von vakanten Seminarlehrerstellen ersparten Gehälter zuvörderst einzuholen haben. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Alle
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 392.

Ministerial-Erlaß, die Beilegung oder Verfaßung des philosophischen Dokortitels im amtlichen Verkehre betreffend. Vom 7. März 1877.

Berlin, den 7. März 1877.

Während gegenwärtig die philosophischen Fakultäten der preussischen Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, die philosophische Dokortwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichem Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation erteilen, wird an einzelnen nicht preussischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, daß es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, daß die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtsbesenen angehörenden Personen im amtlichen Verkehre mit der Dokortwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preußen vorgeschriebene Art erwerben.

Ich weise deshalb das Königl. Provinzial-Schulkollegium u. a. an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines u. Verwaltungsbezirkes angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäßigen Besitze der Würde eines Doctor philosophiae sind, sondern sie erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehre den Dokortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preussischen Universität oder von der Akademie zu Münster erteilt ist, oder wenn der von einer nichtpreussischen Universität Promovirte dem Königl. Provinzial-Schulkollegium u. a. nachweist, daß er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärtig erworbene Dokortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen, welche aus fremdem Staats- oder Schuldienste in den diesseitigen abtreten und bei diesem Uebertritt bereits den Dokortitel einer nichtpreussischen philosophischen Fakultät besitzen sollten.

Die von einer deutschen Fakultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlasse selbstredend nicht berührt.

Alle
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen, die Königl. Konsuln der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Richter zu Nordhorn.

Absehrift erhält die Königl. Wissenschaftliche Prüfungskommission mit der Anweisung, im amtlichen Verkehre und in

den auszufertigenden Zeugnissen hinsichtlich des den Kandidaten beizulegenden Dokortitels nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

FALL.

Am
sämtliche Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen.
U. I. 6.

Königreich Sachsen.

E. Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare.
Vom 29. Januar 1877.

(Schluß aus Nr. 20, Spalte 312.)

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Einführung in die Prinzipien des Zeichenunterrichtes und zusammenfassende Darstellung der in Tretau's „*kleinem Zeichner*“ entwickelten Methode.

Sicherheit des Auges und der Hand in der Erfassung und Darstellung dargebotener Formen; Bildung des Geschmades. Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

§. 16. Schreiben. Klasse V. und IV.: je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift.

Klasse III.: 1 Stunde wöchentlich. Methodische Uebungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichtes in der Schule.

In allen Klassen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen. **Lehrziel:** Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift. Verständniß der Unterrichtsverteilung.

§. 17. Turnen. Klasse V. und IV.: je 2 Stunden wöchentlich. Durch angemessene Frei-, Ordnungs- und Gewandtheitsübungen, bei vorherrschenden Gemeinübungen, wird die turnerische Ausbildung der Schülerinnen vervollständigt.

Klasse III., II. und I.: je 2 Stunden wöchentlich, so daß die Schülerinnen in den Klassen III., II. und I. bei einem Unterrichte von je 2 Stunden zugleich eine Uebersicht über die in Mädchenklassen verwendbaren Turnübungen erhalten und sich der Regeln und Befehle des Unterrichtes bewußt werden.

Lehrziel: Befähigung bei dem Unterrichte in Mädchenklassen, auch der öffentlichen Schulen, Hilfe zu leisten und dafertn nötig ihn unter geeigneter Oberleitung selbst zu erteilen.

§. 18. Nadelarbeiten. Bei diesem Unterrichtsweige wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen für Stricken und Häkeln eine Unterweisung nicht weiter nötig haben, bezüglich des Nähens und Stüdens aber alle Arten der dabei erforderlichen Stiche kennen und soweit geübt haben, daß sie dieselben ohne Schwierigkeit und grobe Fehler anzuwenden verstehen.

Erforderlich für den Unterricht ist, daß sämtliche Schülerinnen dieselbe Arbeit vornehmen, welche aber womöglich so auszuwählen ist, daß das fertige Stück Wäsche verwendbar ist.

Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Unterweisung im Mahnehmen und Schnittzeichnen im verkleinerten Maßstabe, Zuschneiden und Säbten von Tisch- und Hauswäsche, Stopfen in Leinen und Baumwolle.

Das Nähen der verschiedenen Stiche erfolgt abwechselnd mit der Hand und mit der Maschine für Kettschiff sowohl als für Doppelstappschiff. Wäfigelchen.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Anwendung auf Bett- und einfache Leibwäsche.

Stopfen in Stangen- und gemustertem Leinen, wie in Damast.

Klasse III.: 2 Stunden wöchentlich. Anwendung des Erlernten auf kunftvoller zusammengesetzte Wäschstücke und Stopfen der verschiedensten Kleiderstoffe und Kleidungsstücke.

Klasse II.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichtes der vorigen Klasse in weiteren Anwendungen. Unterweisung zum Nähnachen und Schnittzeichnen für Frauenkleider.

Klasse I.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichtes im Schneidern und Einführung in die Methode der Unterrichtstheilung für das gesammte Gebiet der Nabelarbeiten.

Lehrziel. Durch Probearbeiten nachgewiesene Fertigkeit in der Herstellung von Wäschstücken; Einsicht in die Methode des Unterrichtes.

§. 19. Stenographie. Klasse V.: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Lautschreibelehre einschließlich der Lautverbindung durch kalligraphische Uebungen; Lesen und Uebersetzen.

Klasse IV.: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen bis zur Beendigung der Vortischschreibelehre. Uebung im Schnellschreiben.

Am Schlusse des zweiten Unterrichtsjahres sollen die Schülerinnen so weit gefördert sein, daß sie die Stenographie selbstständig zu üben im Stande sind und mit Hilfe solcher Uebung beim Austritte aus dem Seminare Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung der Stenographie anzuzeigen können.

§. 20. Uebersicht über den Lehrplan.

	V.		IV.		III.		II.		I.		Summa.
	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	obl.	fac.	
Religion	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	13
Deutsche Sprache	4	—	4	—	3	—	3	—	3	—	17
Französische Sprache	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	20
Englische Sprache	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	15
Stenographie	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	8
Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Naturwissenschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Arithmetik u. Buchenlehre	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	14
Bücherei	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	14
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	6
Gehalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Vormittelschule	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5
Kantienstud.	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	10
Zeichnen	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	10
Schreiben	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Lesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Nabelarbeiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Stenographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	30	7	30	7	32	5	32	5	31	5	155
	37		37		37		37		36		184

§. 21. Abweichungen von diesem Lehrplane, soweit sich derselbe bei dem Seminare zu Kallenberg nicht durch das Internat und seine genehmigten Lehr- und Arbeitseinrichtungen modifiziert, sind in Betreff der Lehrziele gar nicht, in Betreff der Verteilung des Lehrstoffes und der Zahl der Unterrichtsstunden nur ausnahmsweise und unter vorher eingeholter Genehmigung der obersten Schulbehörde statthaft.

§. 22. Beim Unterrichte ist von Diktaten, soweit solche nicht auf kurze Anmerkungen beschränkt bleiben, abzusehen, derselbe ist vielmehr bei allen geeigneten Lehrfächern an gute Lehrbücher anzulegen, deren Benutzung die Vorbereitung auf den Unterricht und die Repetition zu erleichtern vermag.

Die Einführung der Lehrbücher und deren Wechsel sind von der Genehmigung der obersten Schulbehörde abhängig.

§. 23. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplanes ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen,

eine kurze Angabe und Uebersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

B. Aufnahme.

§. 24. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.

Die Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), §§. 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 (Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875).
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. ein Zeugnis über die kirchliche Zugehörigkeit,
5. ein ausführliches Gesundheitszeugnis eines approbirten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, welche bei dem Seminare zu Dresden zu Oftern, bei dem Kallberger Seminare stiftungsgemäß zu Michaelis jeden Jahres stattfindet, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß die Schülerin befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Bewerberinnen, welche an offensibaren Entstellungen leiden, desgleichen Solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzusehen.

§. 25. Die Aufnahme erfolgt in der Regel

bei dem Dresdner Seminare nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre,

bei dem Kallberger Seminare nicht vor vollendetem 15. (für Klasse IV.), beziehentlich 16. Lebensjahre (für Klasse III.).

Abspirantinnen für höhere Klassen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge der betreffenden Klasse überschritten haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde aufgenommen werden.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminares eintreten, vielmehr nur am Unterrichte teilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt nur auf Widerruf.

§. 26. Der Grad der Vorbildung, welchen die Aufzunehmenden durch eine Prüfung nachzuweisen haben, wird bezüglich des Seminares zu Dresden durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule als Aufgabe gestellt und bei den einzelnen Disziplinen näher bestimmt ist; doch wird außerdem die Kenntnis der Anfangsgründe der französischen und beziehentlich der englischen Sprache erfordere, wie sie in der Lehrordnung §. 7, Abf. 1 und §. 8, Abf. 1 genauer bezeichnet sind.

Aufnahme in die höheren Klassen beziehentlich in die dritte Klasse oder in die vierte Klasse (Vorbildungsklasse) des Lehrerinnen-Seminares zu Kallenberg kann nur dann erfolgen, wenn die Nachzukommenden den entsprechenden Grad von Kenntnissen in

allen Unterrichtsächtern, welche in der betreffenden Klasse gelehrt werden, nachweisen.

§. 27. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtsjahres ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Theilnehmung des gesammten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme findender Schülerinnen hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 28. Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülerecöus von Direktor zu vollziehen.

C. Halbjahrs- und Jahresprüfungen.

§. 29. Jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Klassen der Anhalt abzuhalten.

§. 30. Die Prüfung am Schlusse des Halbjahres wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die am Schlusse des Schuljahres abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Klassen V. (IV.)—II. schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigirt und jenfer während der mündlichen Prüfungen aufzulegen. Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart des gesammten Lehrerkollegiums statt. Dasselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrerkollegium in einer Konferenz die Jenuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Jenuren sind nach den Graden:

vorzüglich = 1,) bezüglich der Fortschritte,
recht gut = 2,	
gut = 3,	
ziemlich gut = 4,	
genügend = 5,	
ungenügend = 6,	

und

zur besonderen Zufriedenheit = 1,) bezüglich des
zur Zufriedenheit = 2,	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit = 3,	
unbefriedigend = 4,	

sittlichen und Verhaltens zu ertheilen, in ein im Archiv des Seminars zu verzeichnendes Jenurbuch einzutragen und den Eltern jeder Schülerin zu überreichen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Jenuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulverräumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung der Schülerin in der Handschrift, zum Lehrberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten u. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die in §. 73 des Gesetzes bezeichnete Staatsprüfung.

§. 31. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresprüf-

fung wird die Verlegung der Zöglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgestellt.

Wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre halten einander in Fortschritten die Jenur „ungenügend“ erhalten oder zweimal den Jahreskurs derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Verlegung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, al. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Jenur „unfriedigend“ erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 32. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulfleiß; Verhalten der Zöglinge; im Unterrichte gegen die Lehrer, gegen ihre Mitschüler und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließend der Vorschriften über die häuslichen Pflichten und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen u. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studiertage, Ausgänge, Ertheilung von Privatunterricht, Beurteilungen, Annahme von Freizeiten und die Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Eduard Keller,

enthält in Nr. 20: Amtliches. Leitartikel: Ueber die Bedeutung der Methode des Unterrichts in der Geschichte der deutschen Literatur in höheren Lehrschulen von Dr. Stadler. Allgemeine deutsche Vereinsauskunft für Lehrerinnen und Erziehern. Rezensionen: Berlin (Witwen und Waisen der Wittiblichen. Einverleibtes Verzeichnis der im Unter- und mittelhochdeutschen schriftlichen Lehrbücher. Rezensionen); Steinak a. D. (Schulreformen); Capelin (General-Lehrerkonferenz. Memorien in der Volksschule); Ueber (General-Lehrerkonferenz. Höhere Lehrkräfte. Seminar für Handarbeits-Lehrerinnen); Ant. Schellwies-Dolfsen (Vereinsvereinigungen); Winburg (Super-Schulle. Juch über das Preussenerwachen. Schülerleid); Aus Westfalen (Vereins-Nachrichten für das hies. Hochschullehrerinnen. Die katholischen Lehrer auf der Provinz-Versammlung); Braunschw. (Die hies. Lehrerbildungsanstalt). Berliner-Nachrichten. Vermischtes: Der Personalbestand des deutschen Reichstages. Abendung. Königberg i. Pr. Tobtenhau. Vereins-Nachrichten. Solante Lehrerkellen. Anzeigen. —

„Rheumatismus“.

Wicht, Stillmes, Risten- und Wiederkehrer, Römung u. heile ich auch brieflich durch mein Reich berühmtes Heilmittel, dessen überdauernde Wirkung Jedermann in Erfahrung setze. Ebenso beilegte Epilepsie, Krämpfe, Kopfweh (Migraine), nervöses Gedächtnis und Zitterkrämpfe, sowie jeden veralteten Kopfweh, Schwäche, die Alles vergeblich vermisst, mögen verträglich noch meine Kur gebrauchen; die Heilung erfolgt schnell und gründlich durch meine unerschöpflichen Mittel. Briefe mit genauer Schilderung des Leidens zu richten an [46]

Dr. Rumler,
Dresden, Poststraße.

Empfehle meine Weine, unter Garantie für deren Reinheit: Rothwein zu 90 und 80 Pfz. und Weißwein zu 1 Mark, Weißwein zu 60 Pfz. pr. Liter in Gebinden von 18 und 36 Liter an. [47]

H. Weser, Lehrer in Altenahr.



[48]